

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

vom 14.12.1992

i.d.F. vom 17.12.2020

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichem Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis einschließlich eine halbe Stunde nach Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird erhöht sich die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 um 12,00 EUR je Einsatz.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 8,00 EUR/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes vom Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.



§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 8,00 EUR/Stunde gewährt. Bei Lehrgangszeiten (ganz oder teilweise) außerhalb der regulären regelmäßigen Arbeitszeit des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden für diese Zeiten 4,00 EUR/ Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende pro Tag zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	500,00 EUR/Jahr
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	155,00 EUR/Jahr
c) Gerätewart	255,00 EUR/Jahr
d) Jugendfeuerwehrwart	205,00 EUR/Jahr
e) Stellv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 EUR/Jahr

§ 5

Entschädigung für Haushalts führende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entsprechende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,00 EUR/Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 15.12.1992

gez.
Jürgen Weber
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	14.12.1992	20.01.1993	24.12.1992	52	Weber
1. Änderung	08.11.2001	06.12.2001	15.11.2001	46	Bernhard
2. Änderung	28.11.2013	09.12.2013	05.12.2013	49	Pick/Simmendinger
3. Änderung	24.10.2019	04.11.2019	30.10.2019	44	Ueding/Simmendinger
4. Änderung	17.12.2020	26.01.2021	23.12.2020	52/53	M. Simmendinger